

1 **Antrag Nr.**
2 **Antrag zur AfA-Bezirkskonferenz am 27.01.2018**

3 **Antragsteller: AfA Oldenburg-Stadt**

Bemerkungen:

4
5 **Reform von Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer**

6
7 Es erfolgt eine Reform der Erbschaftssteuer, die den Empfehlungen
8 des BVerfG genügt. Hierbei wird die vom SPD-Parteivorstand am 24.
9 Juni 2017 eingesetzte Kommission zur Vermögensbesteuerung beauf-
10 tragt, konkrete Umsetzungsschritte für eine stärkere Besteuerung gro-
11 ßer Erbschaften mit folgenden Kernpunkten zu erarbeiten:

12
13 Die Übertragung des selbst genutzten Hauses der Eltern und Großel-
14 tern bleibt als ererbtes Wohneigentum bis zu einem Freibetrag von 1,5
15 Mio EURO steuerfrei.

16
17 Die geltenden Verschonungsregelungen ererbten Betriebsvermögens
18 sollen konsequenter an den dauerhaften Erhalt der Arbeitsplätze ge-
19 bunden werden. Eine vollständig steuerfreie Übertragung großer Be-
20 triebsvermögen soll es künftig nicht mehr geben.

21
22 Die mehrfache Nutzung von Freibeträgen bei der Schenkungs- wie
23 Erbschaftssteuer wird abgeschafft.

24
25 Die Höhe der Erbschaftssteuer soll einen Gesamtertrag von 10% des
26 zu versteuernden betrieblichen Erbvermögens ergeben.

27
28 Die maßgeblich vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Er-
29 ben bestimmte Höhe der Erbschaftssteuer und die persönlichen Freibe-
30 träge werden unter dem Aspekt sozialer Gerechtigkeit und Ausgewo-
31 genheit vereinfacht und reduziert.

32
33 **Begründung:**

34
35 Das Steuerrecht ist sozial gerecht zu gestalten.

36
37 Die jetzige Besteuerung von Erbschaften verschärft die soziale Spal-
38 tung in Deutschland. Durch das Erbe wechseln in den nächsten Jah-
39 ren bis zu vier Billionen EURO den Besitzer. Dieser Vermögenstransfer
40 entspricht dem Matthäus-Prinzip: Wer hat, dem wird gegeben. So erhal-
41 ten acht Prozent der Bevölkerung als Erben zwei Fünftel des zu verer-
42 benden Vermögens – während jeder Zweite dagegen leer ausgeht.

43
44 Bei Erben/Beschenkten erfolgt bei Zuwendungen in Höhe von 50.000 -
45 100.000 EURO eine durchschnittliche Besteuerung in Höhe von 7,5%.

46
47 Dem gegenüber erben Reiche außerordentlich günstig. Der Fiskus er-
48 hält von Erben großer Vermögen nur drei Prozent an Steuern. In den
49 letzten Jahren konnten (sogar) über 100 Milliarden EURO Betriebsver-
50 mögen steuerfrei verschenkt oder vererbt werden. Die steuerliche Privi-
51 legierung ererbten bzw. geschenkten Betriebsvermögens bis hin zur
52 Nichtbesteuerung wird damit offensichtlich..

53
54 Lt. dem Statistischen Bundesamt lag der effektive Steuersatz im Jahr
55 2016 bei der Schenkung von Betriebsvermögen in Höhe von über 20
56 Mio. EURO bei nur 0,7 %. Die steuerrechtlichen Sonderregelungen bei
57 Schenkung/Vererbung/Übertragung von Betriebsvermögen, Land- und
58 Forstwirtschaft und Anteilen an Kapitalgesellschaften führen fiskalisch

59 zwischen 2015 und 2018 zu Steuerverlusten in Höhe von 31,2 Milliar-
60 den EURO. Reich zu nennende Privatpersonen können legal ihre
61 Reichtümer als Betriebsvermögen verschenken.

62 Die mit diesen Schenkungen verbundenen steuerlichen Begünstigun-
63 gen sind ökonomisch nicht zu rechtfertigen. Kein Mittelständler be-
64 kommt bei einer steuerlichen Belastung von 0,7 % - alle 30 Jahre – fi-
65 nanzielle Probleme, um bei Investitionen zu sparen oder gar auf die
66 Idee sein Unternehmen ins Ausland zu verlegen.

67
68 Wenn mittlere Erbschaften und Schenkungen unverhältnismäßig viel
69 höher besteuert werden als Riesenschenkungen, führt diese steuerliche
70 Ungleichbehandlung zwischen Vermögenden und normalen Steuer-
71 bürgern dazu - das Vertrauen in den Rechtsstaat zu untergraben. Das
72 Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit, überhaupt das Steu-
73 errecht im Sinne sozialdemokratischer Steuerpolitik sozial-gerecht zu
74 gestalten, wird unterlaufen.

75
76 Der von Bundesrat und Bundestag ausgehandelte Kompromiss zur Re-
77 form der Erbschaftssteuer enthält erhebliche verfassungsrechtliche Ri-
78 siken, da die Empfehlungen des Karlsruher Urteils lediglich ansatzwei-
79 se umgesetzt wurden. Der Kompromiss entspricht nicht sozialdemokra-
80 tischen Positionen zu einer gerechten Steuerbelastung. Die Hinterlas-
81 senschaft von Reichtum darf sich nicht in der Folge der Generationen in
82 den Händen weniger kumulieren und allein aufgrund von Her-
83 kunft/Verwandtschaft oder persönlicher Verbundenheit ungerechtfertigt
84 anwachsen.

85 Bei der Besteuerung von Erbschaften muss gleiches Recht für alle gel-
86 ten. Die bestehende steuerlich übermäßige Privilegierung großer Be-
87 tribsvermögen ist deshalb abzuschaffen. Gleichzeitig ist sicher zu
88 stellen, dass mit der Erbschaftssteuer weder der Bestand des Unter-
89 nehmens noch der Arbeitsplätze gefährdet wird.

90
91 Die mehrfache Nutzung von Freibeträgen, welche eine komplett steu-
92 erfremige Weitergabe hoher Vermögen ermöglicht, führt eklatant zu einer
93 Anhäufung von Reichtum, ohne dass die Erben bzw. Beschenkten fis-
94 kalisch in Anspruch genommen werden. Dies entspricht nicht einem im
95 sozialdemokratischen Sinne sozial-gerecht gestalteten Steuerrecht.

96
97

Weiterleiten an: SPD-Parteivorstand